

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Az.: KAG Mainz M 44/15 Lb- ewVfg-

10.04.2015

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit den Beteiligten

- | | |
|---------------------|------------------|
| 1. MAV Altenzentrum | Antragstellerin, |
| 2. Caritasverband | Antragsgegner, |

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch den Richter S. als Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung am 10.04.2015 beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, dem Mitglied der Antragstellerin Ha. in der Zeit vom 22. bis zum 24. April 2015 Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung „MAV-Praxisberatung“ im k.-s. Institut, B., zu gewähren.
2. Die weitergehenden Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung werden zurückgewiesen.
3. Der Antragstellerin wird Frau Rechtsanwältin Me. als Bevollmächtigte gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KAGO i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 MAVO beigeordnet, wobei die Antragsgegnerin die gesetzlichen Kosten aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz der Anwältin zu erstatten hat.
4. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist die Mitarbeitervertretung des zum Beklagten gehörenden Heimverbundes Caritas und besteht aus 9 Mitgliedern.

Die Antragstellerin hat in ihrer Sitzung vom 08.12.2014 beschlossen, dass ihre beiden Mitglieder Ha. und Ho. in der Zeit vom 22. bis 24. April 2015 an der Fortbildungsveranstaltung „MAV-Praxisberatung“ im k.-s. Institut B. teilnehmen sollen. Noch am selben Tag beantragte die Antragstellerin bei dem Antragsgegner, dass dieser die Teilnahme unter Übernahme der Kosten in Höhe von 363,00 EURO pro Person nebst Fahrkostenerstattung übernehme. In der Folgezeit schloss sich zwischen den Beteiligten ein Schriftverkehr an, der letztlich damit endete, dass der Antragsgegner die Teilnahme des Mitglieds Ho. genehmigte und gleichzeitig die Teilnahme des Mitglieds Ha. mit Schreiben vom 05.03.2015 unter Hinweis auf betriebliche Erfordernisse endgültig ablehnte. Nach weiterem Schriftverkehr hat der Antragsgegner auf Intervention der Antragstellerin mit Schreiben vom 17.03.2015 mitgeteilt, dass die zunächst geltend gemachten betrieblichen Erfordernisse für die Ablehnung gegenstandslos geworden seien. Herr Ho. könne nach dem Prinzip der Arbeitsteilung die anderen MAV-Mitglieder über Inhalte und Gegenstand und Erkenntnisse des Seminars informieren.

Mit dem am 7. April 2015 beim Kirchlichen Arbeitsgericht eingegangenen Antrag begehrt die MAV den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit folgenden Anträgen:

1. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, dem Mitglied der Antragstellerin Herrn Ha. vom 22. bis zum 24. April 2015 Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge zur Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung „MAV-Praxisberatung“ im k.-s. Institut B. zu gewähren,

2. die im Antrag zu 1. genannte Person von den Kosten der im Antrag zu 1. genannten Fortbildung freizustellen,
3. der im Antrag zu 1. genannten Person die notwendigen Fahrtkosten zum Besuch der Fortbildung zu erstatten,
4. die Unterzeichnerin der Antragstellerin als Bevollmächtigte gem. § 17 Abs. 2 S. 2, 4. Spiegelstrich MAVO beizuordnen.

Der Antragsgegner hat innerhalb der ihm eingeräumten Frist keine Stellungnahme gegenüber dem Gericht abgegeben.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Antragschrift vom 07.04.2015 nebst den beigefügten Anlagen Bezug genommen.

II.

Dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist im Rahmen der Nr. 1 des Tenors dieses Beschlusses stattzugeben, im Übrigen fehlt für das Rechtsbegehren der Antragstellerin ein Verfügungsgrund.

1. Die Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Limburg vor, bei der es insbesondere um die Rechte und Pflichten der MAV aus § 16 MAVO geht.
2. Das Kirchlichen Arbeitsgericht kann gemäß § 52 Abs. 1 KAGO auf Antrag eine einstweilige Verfügung erlassen. Über diese entscheidet gemäß § 52 Abs. 2 KAGO der Vorsitzende des Gerichts alleine und ohne mündliche Verhandlung. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist auch vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht das Vorliegen eines Verfügungsan-

spruchs und eines Verfügungsgrundes (§ 52 Abs. 1 KAGO). Im Streitfalle besteht ein Verfügungsanspruch und ein Verfügungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Verfügung bezüglich des geltend gemachten Anspruchs des MAV-Mitglieds M. H. an der Teilnahme der fraglichen Veranstaltung in Bezug auf dessen Arbeitsbefreiung bei dem Antragsgegner. Ansonsten fehlt es an einem Verfügungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Verfügung.

3. Nach § 16 Abs. 1 MAVO hat der Dienstgeber den Mitgliedern der MAV auf Antrag der MAV während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt 3 Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, wenn diese die für die Arbeit in der MAV erforderlichen Kenntnisse vermitteln, sie von der Diözese als geeignet anerkannt sind und dringende dienstliche und betriebliche Erfordernisse einer Teilnahme nicht entgegen stehen. Der Antrag aus § 16 Abs. 1 MAVO ist somit an drei Voraussetzungen geknüpft:
- Die MAV muss einen Antrag beim Dienstgeber stellen, den dieser genehmigen muss, wenn in der Schulung „erforderliche“ Kenntnisse vermittelt werden,
 - die Diözese muss die Schulung als geeignet anerkannt haben und
 - es dürfen keine dringenden dienstlichen oder betrieblichen Erfordernisse einer Teilnahme entgegenstehen.

Welche Kenntnisse „erforderlich“ sind und ob solche Kenntnisse durch die Teilnahme an einer Tagung oder an einem Lehrgang vermittelt werden, entscheidet die MAV. Ihr steht insoweit ein Beurteilungsspielraum zu. Dies gilt grundsätzlich auch hinsichtlich der Frage, ob an der Schulung ein oder zwei MAV-Mitglieder teilnehmen sollen (vgl. dazu KGH-EKD Hannover, Beschl. v. 16.12.2013, I-0124/V20-13, für die ähnlich gestaltete Vorschrift von § 19 Abs. 3 MVG.EKD).

Bezüglich der Arbeitsbefreiung besteht ein Verfügungsanspruch und wegen der Dringlichkeit der Entscheidung auch ein Verfügungsgrund, da bis zum Be-

ginn der Veranstaltung ein Hauptsacheverfahren aus zeitlichen Gründen nicht mehr durchführbar wäre. Zwischen den Beteiligten war zuletzt nur noch streitig, ob die Schulung auch für die Teilnahme des zweiten MAV-Mitglieds Ha. geboten ist, „erforderliche“ Kenntnisse i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 1 MAVO zu vermitteln. Die Erforderlichkeit einer Schulung ist wesentliches Kriterium für die Schulung. Sie ist zu bejahen, wenn die Schulung für die MAV-Tätigkeit in der konkreten Einrichtung oder in dem konkreten Tätigkeitsfeld Kenntnisse vermittelt, damit das MAV-Mitglied seine Aufgaben ordnungsgemäß und interessengerecht erfüllen kann. Entscheidend ist damit eine sachgerechte Vermittlung von Kenntnissen, die dem MAV-Mitglied unter Berücksichtigung seiner bereits bestehenden Kenntnisse die notwendige Befähigung zur sachlichen Bearbeitung einrichtungsbezogener Themen garantiert. Hiervon ist im Streitfalle auch für das MAV-Mitglied Ha. auszugehen. Die Antragstellerin hat beschlossen, dass an der fraglichen Schulungsveranstaltung zwei ihrer Mitglieder teilnehmen sollen. Dabei ist nach dem vorgelegten vorgerichtlichen Schriftverkehr zu unterstellen, dass auch das MAV-Mitglied Ha. an einer solchen Veranstaltung in der Vergangenheit noch nicht teilgenommen hat. Es mag vorliegend dahin gestellt bleiben, ob und unter welchen Fallkonstellationen der Einwand des Antragsgegners der Erforderlichkeit entgegen steht, dass das entsendete MAV-Mitglied den anderen Mitgliedern entsprechend dem vermittelten Schulungsinhalt MAV-intern die gewonnenen Kenntnisse weitervermitteln kann. Nach der Beschreibung des Schulungsinhalts geht es vornehmlich um die Art und Weise einer effektiven Wahrnehmung von Rechten durch das einzelne MAV-Mitglied. Es werden Verhandlungen simuliert, eigene Argumentationen durchleuchtet und schließlich Tipps zur Verbesserung der Gesprächsführung und Diskussionsleitung gegeben. Nicht zuletzt geht es um Rechtssicherheit durch die Vermeidung von typischen Fehlern. Dieser Schulungsinhalt weist einen typisch individuellen Bezug auf das jeweilige einzelne MAV-Mitglied auf. Das einzelne Mitglied soll anhand seiner individuellen Fähigkeiten in der Effektivität seiner Wahrnehmung von MAV-Aufgaben geschult und diese speziell auf die jeweilige Person zugeschnitten verbessert werden. Wenn die antragstellende MAV in diesem Fall der Auffassung ist,

dass bei diesem Schulungsinhalt nicht nur ein, sondern zwei Mitglieder in einschlägiger Weise geschult werden sollen, so hält sich dies in ihrem Gestaltungsrahmen der eigenständigen Entscheidung über die Notwendigkeit der Teilnahme eines zweiten MAV-Mitglieds. Weitere einschlägige Einwendungen hat der Antragsgegner weder vorgerichtlich noch im vorliegenden Verfügungsverfahren geltend gemacht, da er innerhalb der ihm eingeräumten Frist keine Stellungnahme abgegeben hat. Daher ist davon auszugehen, dass keine weiteren einschlägigen Einwände gegen die Teilnahme des Mitglieds Ha. bestehen.

Die weitergehenden Anträge der antragstellenden MAV sind unbegründet, weil es hierfür keinen Verfügungsgrund gibt. Ob der Antragsgegner die Kosten zu übernehmen hat – wofür allerdings sehr viel spricht – bedarf keiner endgültigen Entscheidung im Eilverfahren durch eine Eilmaßnahme. Sollte sich der Antragsgegner hierzu weigern, kann dies gegebenenfalls in einem Hauptsacheverfahren geklärt werden. Gleiches gilt für die Übernahme der Fahrtkosten. Zum Letzteren steht einer Eilmaßnahme auch entgegen, dass zwischen den Beteiligten zuletzt unstrittig war, dass der Antragsgegner ein Dienstfahrzeug zur Verfügung stellt. Welche zusätzlichen Fahrtkosten in diesem Fall noch anfallen sollten, ist nicht erkennbar.

Der Antragsgegner ist verpflichtet, die durch die Einschaltung einer Rechtsanwältin entstandenen notwendigen Auslagen gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KAGO i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 MAVO der MAV zu erstatten.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht statthaft (§ 47 Abs. 4 KAGO).

gez. S.